

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Neuhofen

für das Haushaltsjahr 2026

vom 20.04.2026

I.

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	18.011.380 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.009.860 €
der Jahresüberschuss auf	<u>1.520 €</u>

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<u>1.196.040 €</u>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.263.930 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.677.700 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>-3.413.770 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>2.217.730 €</u>

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite und Verpflichtungsermächtigungen

Es wird festgesetzt

- | | |
|---|-------------|
| a) der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, auf | 3.413.770 € |
| b) der Gesamtbetrag an neuen Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeindekasse | 0 € |

c) der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 9.500.000 €

§ 3
Höchstbetrag der Verbindlichkeit gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeit gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 15.408.299 €

§ 4
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf 500 v.H.
- Grundsteuer B auf 575 v.H.
- Gewerbesteuer auf 390 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 72,00 €
- für den zweiten Hund 96,00 €
- für jeden weiteren Hund 120,00 €
- Zwingersteuer für den ersten Hund 28,00 €
- Zwingersteuer für den zweiten Hund 37,50 €
- Zwingersteuer für mehr als zwei Hunde 112,50 €
- gefährliche Hunde für den ersten Hund 144,00 €
- gefährliche Hunde für den zweiten Hund 180,00 €
- gefährliche Hunde für jeden weiteren Hund 240,00 €

§ 5
Gebühren und Beiträge

Die Beiträge für Unterhaltung der Feld- und Waldwege werden festgesetzt auf 12,78 €/ha

§ 6
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug 33.633.051,91 € der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt 33.922.151,91 € und zum 31.12.2026 33.923.671,91 €.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als

5.000 €

überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von

5.000 €

sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 10 Weitere Bestimmungen

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

II.

1. Die vom Ortsgemeinderat am 03.02.2026 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Ortsgemeinde Neuhofen für das Haushaltsjahr 2026 wurde am 11.02.2026 der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis als Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.
2. Gemäß § 119 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 119 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eingang, die Genehmigung abgelehnt oder schriftlich der Gemeinde gegenüber Bedenken geäußert hat.

3. Bis zum 20.04.2026 wurde seitens der Aufsichtsbehörde weder die Genehmigung abgelehnt noch schriftlich der Gemeinde gegenüber Bedenken geäußert.
4. Die Haushaltssatzung kann daher ohne Beanstandung der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und danach öffentlich ausgelegt werden.

Die Haushaltssatzung liegt in der Zeit vom

27.04.2026 bis einschließlich 06.05.2026

während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Montag – Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) in der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen, am Standort des Fachbereichs 2, Rathaus Neuhofen, Rottstraße 1, 67141 Neuhofen, Zimmer 19, zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 GemO eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass dieser Satzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Neuhofen, den 20.04.2026
gez. Ralf Marohn
Ortsbürgermeister